

TOP 57a:

Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 336/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen straßenverkehrliche Neuerungen eingeführt werden.

Die für alle europäischen Mitgliedstaaten verpflichtende Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU zur Anpassung an die neuen Kinderrückhaltesysteme wird in nationales Recht umgesetzt. Die Kommission greift hiermit eine Änderung harmonisierter technischer Vorschriften für Kraftfahrzeuge auf. Mit der neuen UNECE-Regelung Nummer 129 für verbesserte Kinderrückhalteeinrichtungen wurde die Anwendung der Rückhalteinrichtungen vereinfacht, indem sogenannte Universal-IsoFix-Systeme eingeführt werden. Nach Inkrafttreten dieser Regelung am 9. Juli 2013 können entsprechend genehmigte Kinderrückhalteinrichtungen in den Handel gebracht werden. Damit sind künftig neben den bisherigen Kinderrückhaltesystemen, die nach der UNECE-Regelung Nummer 44 zulässig waren, auch solche nach der UNECE-Regelung Nummer 129 - dort allerdings nur nach hinten oder seitwärts gerichtet - zulässig. Beide Systeme dürfen künftig alternativ verwendet werden.

Daneben wird aus Gründen der Verkehrssicherheit das Privileg abgeschafft, dass sich die Führer eines Taxis oder eines Mietwagens während der Personenbeförderung nicht mit einem Sicherheitsgurt anschnallen müssen. Neue Erhebungen hierzu haben nämlich gezeigt, dass das Risiko eines Überfalls für den Fahrer als deutlich geringer einzuschätzen ist als das Risiko eines Unfalls.

Weiterhin wird mit der Neunundvierzigsten Änderungsverordnung die Ressortbezeichnung von "Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung" in "Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur" geändert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Diese sieht die Aufnahme einer Rechtsgrundlage zur Ahndung des Befahrens eines linksseitig angelegten Radweges ohne Beschilderung bei gleichzeitig rechtsseitig in zulässiger Richtung vorhandenen nicht benutzungspflichtigen, baulich getrennten Radweg oder Seitenstreifen vor.

Das Befahren von Radwegen in nicht zulässiger Richtung sei ein oft vorkommendes Fehlverhalten mit hohem Unfallrisiko und Gefahrenpotential. Mit der vorgeschlagenen Regelung werde die konsequente Verfolgung solcher Verkehrsverstöße ermöglicht.

Der Bußgeldkatalog soll entsprechend ergänzt werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 336/1/14** ersichtlich.